



23. Dezember 2010

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 276

Revision der Finanzierung der Ausgleichskassen: Vergütungen an die Ausgleichskassen für nicht einbringliche Betreuungskosten gemäss Art. 211quater AHVV

Die Vergütung für nicht einbringliche Betreuungsspesen wurde per 1. Januar 2010 eingeführt. Die erste Abrechnung erfolgt per September 2011 aufgrund der tatsächlichen Verbuchungen der Ausgleichskassen für 2010.

Die Vergütung deckt nicht einbringliche Betreuungsspesen aus AHV/IV/EO. Ausgeschlossen sind nicht einbringliche Betreuungsspesen betreffend ALV, Verwaltungskostenbeiträge und übertragene Aufgaben.

Das BSV legt jährlich die Vergütung für jede Ausgleichskasse anhand der Verwaltungsrechnung sowie anhand der tatsächlichen Zahlen fest, die ihm von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) übermittelt werden. Diese Zahlen erlauben es dem BSV, einen Verteilschlüssel zu definieren, zwischen den Betreuungsspesen aus AHV/IV/EO/FL einerseits und betreffend ALV, Verwaltungskostenbeiträge und übertragene Aufgaben andererseits. Das BSV koordiniert die Gutschrift und informiert jede Ausgleichskasse über die genaue Berechnung der ihr zustehenden Vergütung.

Damit das BSV die Abrechnung vornehmen kann, sind die Ausgleichskassen gehalten, zwischen **Abschreibung** von Betreuungsspesen (Konto 910.5510) und **Verzicht** auf Betreuungsspesen (Konto 910.5511 neu ab 01.01.2011; siehe auch Rz. 821.1 WBG) zu unterscheiden. Für das Rechnungsjahr 2010 werden auf dem Konto «Abschreibung von Betreuungsspesen» auch freiwillige Verzichte auf Betreuungsspesen verbucht. Der Einfachheit halber vergütet das BSV das Rechnungsjahr 2010 aufgrund dieses Kontos Abschreibungen (inkl. der Verzichte auf Betreuungsspesen). Korrekturen werden im Rahmen der Berechnung der für das Rechnungsjahr 2011 geschuldeten Vergütung vorgenommen. Dabei werden die Verzichte auf Betreuungsspesen von der Abrechnung in Abzug gebracht.